

Antrag

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Sacher, Preiszler, Ing. Eichinger, Gruber und
Dipl. Ing. Toms

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Ing. Dautzenberg
u. a. betreffend Änderung des NÖ Kleingartengesetzes, LT-179/A-1/17

Der Bauausschuß hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesantrag betreffend Änderung des NÖ Kleingartengesetzes eingehend auseinandergesetzt. Die Beratungen haben ergeben, daß der vorliegende Entwurf in einigen Punkten eine Änderung erfahren soll. So soll klargestellt werden, daß Vordächer, Dachvorsprünge und ähnliche Bauteile nur dann nicht auf die bebaute Fläche angerechnet werden, wenn sie offen ausgeführt sind. Weiters soll für Terrassen eine großemäßige Einschränkung erfolgen. Terrassen sollen nicht mehr als 30 Prozent der größtmöglichen bebauten Fläche erreichen dürfen. Damit soll sichergestellt werden, daß nicht der gesamte Kleingarten befestigt wird.

Der ursprüngliche Antrag sah den Wegfall der Größenbegrenzungen für Zäune vor. Es erscheint jedoch sinnvoll, nur die Mindesthöhe für Zäune entfallen, die maximale Höhe jedoch weiterhin bestehen zu lassen. Damit wird erreicht, daß - je nach Bedarf - Zäune errichtet werden oder nicht. Wird jedoch ein Zaun errichtet, so gelten die im Gesetz vorgesehenen Höchstgrenzen. Damit kann das optische Gesamtbild von Kleingartenanlagen gewahrt und geschützt werden.

Um eine sinnvolle Nutzung der Kleingartenhütten zu ermöglichen und das Gesamterscheinungsbild der Kleingartenhütten zu verbessern, soll die Firsthöhe mit 4,70 m begrenzt werden. Darüber hinaus soll der Einsatz von Gasheizungen ermöglicht werden, wenn die Abgasfänge über Dach ausgeführt werden. Damit wird neben den bestehenden zulässigen Beheizmöglichkeiten wie einer

Elektroheizung oder Fernwärmeheizungen auch eine als umweltfreundlich und abgasarm einzustufende Beheizungsform ermöglicht. Damit ergeben sich Möglichkeiten für eine Beheizung von Kleingartenhütten, die es erlauben, daß die Kleingartenhütte auch an kälteren Tagen im Frühjahr und im Herbst benützt wird. Die Beheizungsmöglichkeit soll jedoch nicht dazu führen, daß die Kleingartenhütte ganzjährig bewohnt wird. Der Einsatz anderer Feuerungsanlagen ist nicht gestattet.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Sacher, Preiszler u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Kleingartengesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Ing. Dautzenberg u.a. betreffend Änderung des NÖ Kleingartengesetzes, LT-179/A-1/17, wird durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Ing. Dautzenberg, Sacher, Preiszler u.a. erledigt.“